

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „ABWASSERVERBAND KRONACH-SÜD“

(AWV Kronach - Süd)

in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27.12.2004

Der Markt Küps, die Gemeinde Weißenbrunn und die Stadt Kronach schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.07.1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), geändert durch Gesetze vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761), vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 376), vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 223), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) zum Zweckverband „Abwasserverband Kronach-Süd (AWV Kronach-Süd)“ zusammen.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Kronach-Süd“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Küps.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Markt Küps, die Gemeinde Weißenbrunn und die Stadt Kronach, alle Landkreis Kronach.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet seiner Mitglieder mit nachfolgenden Einschränkungen:

Gemeinde Weißenbrunn - ohne den Ortsteil Grün und die ehemaligen Gemeinden Gössersdorf.

Stadt Kronach - nur für den Stadtteil der ehemaligen Gemeinde Neuses.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Sammelabwasserreinigungsanlage (mechanisch-vollbiologische Kläranlage) und gemeinsame zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen (Verbandssammler) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlagen im Bedarfsfall zu erweitern.

Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der Ortsnetze bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, mit Ausnahme der Regenüberlaufbauwerke, Notüberlaufbauwerke und der Pumpstation, soweit solche unmittelbar an der Übergabestelle zur Verbandsanlage liegen. Die Abgrenzungsfeststellung dieser Bauwerke erfolgt durch Beschluss der Versammlung.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

Das Recht zum Erlass einer Entwässerungssatzung für die Ortsnetze (siehe auch § 4a Abs. 6) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung (Ortsnetz und AWW-Anteil) verbleibt jedoch bei den Verbandsmitgliedern.

(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie gestatten dem Verband die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden, Grundstücke.

(6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Abwasserverband das Kontrollrecht bei ihren eigenen Abwasseranlagen (Ortsnetzen). Der Verband kann Neubauten und bereits bestehende Abwasseranlagen der Verbandsmitglieder kontrollieren. Die Verbandsmitglieder gestatten den Vertretern des Verbandes jederzeit den Zugang zu ihren eigenen Abwasseranlagen, insbesondere die bautechnische Kontrolle, wie auch die Überprüfung der Abwassereinleitungsverhältnisse.

(7) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich ihrerseits, Erweiterungs-, Neu- und Umbauten an ihren Kanalnetzen dem Abwasserverband unter Vorlage eines Plansatzes und einer bautechnischen Beschreibung anzuzeigen.

§ 4a

Verbot des Einleitens

(1) Stoffe, die die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd oder die dort beschäftigten Personen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen oder die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd erschweren, dürfen nicht eingeleitet werden.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus Obst und gemüseverarbeitenden Betrieben, ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, Inhalt von Abortgruben;
- b) Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen verursachen;
- c) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe;
- d) Jauche, Silosickersaft, Molke, Töteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl-, Fettabseidern;
- e) größere Farbstoffmengen;
- f) Gase und Dämpfe;
- g) Abwasser aus Grundstückskläranlagen, wenn eine Sammelkläranlage vorhanden ist;
- h) Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben, das - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet -,
 - wärmer als plus 35 Grad Celsius ist -
 - einen PH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat -
 - aufschwimmende Öle und Fett enthält -
 - mehr als 20 Mg-L unverseifbare Kohlenstoffe enthält -
 - größere Mengen oder ungelöste, insbesondere Chlor - oder fluorhaltige organische Lösungsmittel enthält -
 - schädliche Konzentrationen an Schwermetallverbindungen, Zyanit, Phenol oder anderen Giftstoffen aufweist -
 - als Kühlwasser benutzt worden ist;
- i) Grund- und Quellwasser.

(3) Der Abwasserverband Kronach-Süd kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Verbandsgemeinden durch Satzung die Verpflichteten daran binden, Vorkehrungen zu treffen, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder dem Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall haben die Verbandsgemeinden dem Abwasserverband Kronach-Süd eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Abwasserverband Kronach-Süd kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(4) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Abwasserverband Kronach-Süd und den Verbandsgemeinden, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(5) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Abwasserverband Kronach-Süd sofort zu verständigen.

(6) Die Verbandsgemeinden haben für die öffentliche Entwässerungseinrichtung - Ortsnetze - Satzungen zu erlassen, in denen insbesondere

- a) das Anschluss- und Benutzungsrecht und der Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend dem Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung (Bekanntmachung des Staatsministerium des Innern vom 31. Mai 1988 (AllMBl. S. 562/565, ber. S. 591), geändert durch Bek vom 14. Januar 1991 (AllMBl. S. 60) und durch IMS vom 28. Oktober 1996 (I B 4 - 1525.4-4) verankert sind;
- b) Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986 herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten sind;
- c) bestehende Hauskläranlagen aufzulassen sind;
- d) den Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Kronach-Süd keine Stoffe nach den Absätzen 1 und 2 zugeführt werden;
- e) die Forderung nach innerbetrieblicher Vorreinigung von Gewerbe- und Industrieabwässern vorbehalten bleibt;
- f) für die Überwachung der Industrie- und Gewerbebetriebe Messschächte verlangt werden, wenn ein nennenswerter Einfluss auf die Abwasseranlage zu besorgen ist, geregelt ist.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2*) Die Verbandsmitglieder entsenden je angefangene 1200 Einwohner - bezogen auf den Wirkungskreis des Verbandes gem. § 3 - einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Für die Einwohnerzahl, die vor Ablauf der Wahlperiode jeweils neu zu berücksichtigen ist, kommt der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom statistischen Landesamt zuletzt vor dem Wahltag der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder veröffentlicht wurde, in Betracht.

Die Gemeinde Weißenbrunn erhält darüber hinaus einen zusätzlichen Verbandsrat, weil durch die dortigen Industriebetriebe im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine größere Belastung des Klärwerkes erfolgt.

(2**) Die Sitzverteilung auf die Verbandsmitglieder wird ermittelt aus der %-Summe

a) des Investitionsanteils für Sammler und Sonderbauwerke, analog § 18 Abs. 1 UAbs. 1,

b) dem Kapazitätsanteil am Klärwerk (Durchschnittsanteil aus den jeweiligen Parametern Zuflussmenge, BSB₅, CSB, N und P, aus § 18 Abs. 1 UAbs 2), und

c) dem durchschnittlichen Betriebskostenanteil der der Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorausgehenden 5 Haushaltsjahre.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondt'schen Verfahren, wobei die %-Summe aus a), b) und c) jeder Verbandsgemeinde nacheinander durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt wird, bis jede Verbandsgemeinde mindestens zwei Sitze in der Verbandsversammlung, die aus mindestens 13 Verbandsräten besteht, erhält.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

* bis 30.04.2002 gültige Fassung

** ab 01.05.2002 gültige Fassung

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringlichen Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder die

Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Hof beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Hof sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen und Verbandsversammlungen

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, München, des Wasserwirtschaftsamtes Hof, Betriebswarte und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (§ 4 Abs. 4);
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte (Arbeiter und Angestellte);
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und im Falle der Auflösung des Zweckverbandes durch Austritt oder außerordentliche Kündigung (Art. 46 Abs. 2 KommZG) über die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 7.500,00 € mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11 - A 15).

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungspauschale 20.00 € für jede Sitzung. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung von 20.00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausfallentschädigung gewährt.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Verdienstausfall nach dem Absatz 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.

(2) Die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird brutto auf monatlich 447,09 €, für den Stellvertreter brutto auf monatlich 68,29 € festgesetzt. Beide Entschädigungen sind entsprechend der Gehaltsentwicklung des öffentlichen Dienstes für Bürgermeisterentschädigungen zu dynamisieren.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner, unbeschadet des § 10 Abs. 1, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarf

(1) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV - das sind die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der im § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung genannten Anlagen, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage).

Der Umlegungsschlüssel für künftige Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen im Bereich der Sammler und Sonderbauwerke ergibt sich je zur Hälfte aus dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder, die vom Zweckverband zum 31.12.1993 entsorgt werden, und dem Verhältnis der im Endausbau vorgesehenen Abwassermengen der Verbandsmitglieder. Für den Markt Küps sind das 7.536 Einwohner und 4.790 m³, für die Gemeinde Weißenbrunn 2.780 Einwohner und 3.495 m³ und für die Stadt Kronach 1.415 Einwohner und 2.715 m³.

Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen der Kläranlage (ab BA 09) werden entsprechend dem Einfluss der Parameter Zuflussmenge, BSB₅, CSB, Stickstoff (N) und Phosphor (P) auf die Parameter umgelegt. Die dem jeweiligen Parameter zugewiesene Investition wird dann gemäß den nachfolgend aufgeführten Kapazitätsanteilen auf die Verbandsmitglieder verteilt:

	Zuflussmenge m ³ /d	BSB ₅ EW ₆₀	CSB EW ₁₂₀	N EW ₁₁	P EW _{2,5}
Küps	4.790	21.156	23.225	13.900	15.581
Weißenbrunn	3.495	9.531	7.981	7.506	7.506
Kronach	2.715	3.313	2.794	3.594	1.913
Gesamt	11.000	34.000	34.000	25.000	25.000

Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an den jeweiligen Parametern in %

	Zuflussmenge	Schmutzfaktor				
		BSB ₅	CSB	N	P	
Küps	43,55	62,22	68,31	55,60	62,33	58,40
Weißenbrunn	31,77	28,03	23,47	30,02	30,02	28,66
Kronach	24,68	9,74	8,22	14,38	7,65	12,94
Gesamt	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Überschreitet ein Verbandsmitglied seinen Kapazitätsanteil, hat es, wenn möglich, von einem anderen Verbandsmitglied freie Kapazität zu erwerben. Andernfalls sind neue Kapazitäten zu schaffen. Bei Änderungen sind die Kapazitätsanteile neu festzulegen. Für die freie Kapazität sind die Investitionskosten abzüglich der bis zur Übernahme der freien Kapazität vorgenommenen Abschreibungen zu erstatten.

Die Festsetzung der Gesamtinvestitionskostenumlage erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen des Zweckverbandes durch Beschluss der Verbandsversammlung und in Anlehnung an das Gutachten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) zur Ermittlung der Betriebs- und Investitionskostenumlage für die

Verbandssammler und die Kläranlage (W 12596). Die bisher geleisteten Investitionskostenumlagenbeiträge der einzelnen Verbandsmitglieder werden hierauf als Vorausleistung angerechnet.

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören

- a) alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind,
- b) die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist.

Als Umlegungsschlüssel für den Schuldendienst der Verbandssammler einschließlich Sonderbauwerke (Betriebskostenumlage Ib) und der Kläranlage (Betriebskostenumlage Ia), gilt der Verteilungsmaßstab der Investitionskostenumlage.

Der Umlegungsschlüssel der Ausgaben nach Buchst. a) ist jährlich neu zu ermitteln (Betriebskostenumlage II). In Anlage 1 - 3 ist die Umlagenberechnung für das Jahr 1994 beispielhaft durchgeführt (vgl. Gutachten BKPW W 12596). Hiernach sind die Jahresbetriebskosten entsprechend Anlage 1 Ziff. 1 auf die einzelnen Kostenarten Personal, Unterhalt Kläranlage, Unterhalt Sammler und Sonderbauwerke, Allgemeines, Stromverbrauch, Klärschlammverwertung, Abwasserabgabe, Sonstiges, sowie Verwaltungskostenanteil Markt Küps aufzuteilen, und die Prozentanteile der einzelnen Kostenarten zu ermitteln. In Anlage 1 Ziff. 2 ist die Abhängigkeit der Kostenart von den Parametern Kapazität, Abwassermenge, Schmutzfracht und Unabhängig dargestellt. Diese Abhängigkeit wird nur verändert, wenn sich die Verhältnisse auf der Kläranlage ändern. Die Abhängigkeit der Gesamtkosten von den Parametern (Anlage 1 Ziff. 3) errechnet sich, in dem die Werte von Ziff. 1 jeweils mit den Werten von Ziff. 2 multipliziert werden.

In Anlage 2 sind die korrigierten Messwerte der Verbandsmitglieder zu ermitteln. Hierzu sind die Messwerte in Anlage 2 einzutragen und um die theoretischen Belastungswerte der Weißenbrunner Ortsteile zu korrigieren. Die theoretischen Belastungswerte sind in Anlage 2 bereits eingetragen. Sie bleiben solange unverändert, wie die örtlichen Verhältnisse unverändert bleiben. Die Messwerte werden den Messstationen I, III und IV entnommen. Messstation I misst die Abwassermengen und Schmutzfrachten von Neuses einschließlich der Weißenbrunner Ortsteile Sachspfeife, Neuenreuth und Teile der Weißenbrunner Ortsteile Thonberg und Friedrichsburg. Messstation II misst den Zulauf aus dem Ortskern von Weißenbrunn und aus den Ortsteilen Reuth und Teilen von Thonberg. Messstation III misst die Abwassermengen und Schmutzfrachten der Messstation I und II und von Hummendorf. Messstation IV misst die gesamten Abwassermengen und Schmutzfrachten. Der für den Markt Küps anzusetzende Messwert ergibt sich aus dem Messwert der Messstation IV abzüglich dem Messwert der Messstation III. Der für Weißenbrunn maßgebende Messwert errechnet sich aus dem Messwert der Messstation III abzüglich dem Messwert der Messstation I. Die Messstation I zeigt den Messwert für Kronach an. Der anzusetzende Messwert errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelmesswerte.

In Anlage 3 sind die Kapazität (EW_{60}), die korrigierte, durchschnittliche Tageszulaufmenge und die korrigierten Messwerte der Schmutzfrachten einzutragen und in Prozentanteile umzurechnen. Diese werden mit den in Anlage 1 Ziff. 3 ermittelten Prozentanteilen der Gesamtkosten gewichtet. Daraus errechnen sich die prozentualen Betriebskostenanteile von Küps, Weißenbrunn und Kronach. Wenn sich die Kapazitätsanteile (EW_{60}) in Abs. 1 UAbs. 2 ändern, sind sie auch in Anlage 3 entsprechend anzupassen. Andernfalls bleiben sie unverändert.

Ebenfalls unverändert bleiben die Anteile des Parameters „Unabhängig“. Alle anderen Werte der Anlage 3 werden jährlich neu ermittelt. Die in Anlage 1 - 3 jährlich zu ändernden Felder sind markiert.

Ausgenommen von der vorstehenden Verteilungsregelung für die Betriebskostenumlage sind Kosten aus gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit diese durch ein Verbandsmitglied verursacht werden, weil es keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat. Diese Kosten hat das verursachende Verbandsmitglied in voller Höhe selbst zu tragen.

§ 19

Festsetzung der Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitions- und Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muß hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.

(3) Die Investitions- und Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig (Umlagenvorschuss). Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, so kann der Zweckverband, bis zur Festsetzung, vierteljährliche Vorschüsse auf die Betriebskostenumlage in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Beträge erheben. Ebenso können Vorschüsse auf die Investitionskostenumlage in Höhe der voraussichtlich jeweils erforderlichen Teilbeträge erhoben werden. Wird ein Vorschuss nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden. Die Vorschusszahlungen werden auf die endgültige Umlage angerechnet.

§ 20

Kassenverwaltung

(1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können darüberhinaus von einer ihm angehörenden Körperschaft geführt werden - über eine solche Aufgabenübertragung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monate nach Bekanntgabe örtlich geprüft werden. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu bilden. Er besteht mit dem Ausschussvorsitzenden aus 4 Verbandsräten und es sind die jeweiligen Stellvertreter zu bestimmen. Ausschussvorsitzender ist der stellvertretende Verbandsvorsitzende.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung der Jahresrechnung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des

Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagenvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 28. September 1973 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verbandssatzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.09.1973 (Kreisamtsblatt Nr. 39 S. 125 ff.). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.